

§ 9b Oö. SBEV 1994

Oö. SBEV 1994 - Oö. Schulbau- und -einrichtungsverordnung 1994

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 9b

EDV-Raum

(1) Der EDV-Raum soll mindestens der Größe eines Klassenzimmers entsprechen.

(2) Die Einrichtung eines EDV-Raumes hat insbesondere zu bestehen aus

1. den für den Unterricht erforderlichen Geräten,
2. Vorrichtungen zur Verdunkelung des Raumes,
3. der Verkabelung für Netzwerk und Internet-Anschluss,
4. einem normgerechten Handfeuerlöscher.

(Anm: LGBl. Nr. 52/1999)

In Kraft seit 17.06.1999 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at